

Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Bielefeld folgende Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Leitlinien des Bachelorstudiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung des Studiums
- § 7 Strukturierung des Bachelorstudiums
- § 8 Typen von Bachelorstudiengängen mit fachwissenschaftlicher (fw.) Ausrichtung
- § 9 Typen von Bachelorstudiengängen mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (G)
- § 10 Typ von Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)
- § 11 Typ von Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe)

III. Studium und Prüfungen

- § 12 Leistungspunkte und deren Vergabe
- § 13 Zugang und Zulassung zu Modulen, fremdsprachige Module oder Modulelemente
- § 14 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 15 Studienaktivitäten und Studienleistungen
- § 16 Ausgestaltung des Individuellen Ergänzungsbereichs
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Rücktritt von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; Verlängerung von Abgabefristen
- § 19 Nachteilsausgleich

IV. Anerkennung, Bewertung, Benotung und Notenberechnung

- § 20 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen
- § 21 Bewertung und Benotung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und Ermittlung der Modulnoten
- § 22 Ermittlung der Gesamtnote für den Typ Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8)
- § 23 Ermittlung der Gesamtnote für den Typ Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9)
- § 24 Ermittlung der Gesamtnote für den Typ Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10)
- § 25 Ermittlung der Gesamtnote für den Typ Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11)

V. Studienabschluss

- § 26 Abschluss des Studiums
- § 27 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 28 Diploma Supplement mit Transcript

VI. Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen

- § 29 Zuständigkeiten
- § 30 Einsicht in die Studierendenakten
- § 31 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 32 Ungültigkeit von Leistungen
- § 33 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: **Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen im Antwortwahlverfahren**

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für die Bachelorstudiengänge an der Universität Bielefeld mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung und mit dem Berufsziel eines Lehramts in den in Anlagen (Fächerspezifische Bestimmungen) genannten Fächern. Sie regelt grundlegende Strukturen des Bachelorstudiums. Die Fächerspezifischen Bestimmungen konkretisieren diese Ordnung, soweit dies in dieser Ordnung vorgesehen ist, und regeln die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Fächer.

(2) Ergänzende Regelungen enthalten die Modulhandbücher (§ 6 Abs. 3). Die Modulhandbücher beinhalten einzelne Modulbeschreibungen. Eine Übersicht einzelner für den Studienverlauf maßgeblicher Modulbeschreibungen wird auch als „Modulliste (Studieninhalte)“ bezeichnet.

(3) Lehramtsspezifische Regelungen erfolgen auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (GV. NW. S. 308) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst und Voraussetzung bundesweiter Mobilität (Lehramtzzugangsverordnung - LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NW. S. 344).

§ 2 Ziele und Leitlinien des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung des interdisziplinären, internationalen und forschungsorientierten Profils der Universität Bielefeld fachliche Kenntnisse, wissenschaftliche Fähigkeiten und Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, die erworbenen Kompetenzen und das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können.

(2) Das Bachelorstudium qualifiziert in der Regel für verschiedene Berufsziele. Ein besonderes Merkmal ist die weitgehende Integration der Lehrerausbildung. Es besteht in der Regel die Möglichkeit, sich in einem Fach zu orientieren, ohne sich zwingend und abschließend auf ein Berufsziel festlegen zu müssen. Auf Grund der Durchlässigkeit der verschiedenen Bachelorstudiengänge (Polyvalenz) insbesondere auf Ebene der Module wird es Studierenden ermöglicht, sich im Laufe des Studiums mit Blick auf das konkrete Berufsziel umzuorientieren.

(3) Leitvorstellung für die Lehre an der Universität Bielefeld ist der wissenschaftlich-akademische Charakter des Studiums, der ein breites Spektrum an Qualifizierungen vermittelt. Die Studierenden sollen befähigt werden, eigene Schwerpunkte zu setzen, eigenständige Fragen und Positionen zu entwickeln, ferner fachliche und fachübergreifende Perspektiven kennen zu lernen, die der Komplexität gegenwärtiger und zukünftiger beruflicher Herausforderungen entsprechen. Die Universität Bielefeld erwartet und fördert das aktive Studieren.

(4) Es bestehen wechselseitige Erwartungen von Lehrenden und Studierenden. Studierende sollen Interesse für ein wissenschaftliches Studium und die von ihnen gewählten Fächer mitbringen, unabhängig davon, ob sie ihr Studium mit Blick auf ein konkretes Berufsziel oder aus Interesse an der Wissenschaft um ihrer selbst willen beginnen. Erwartet wird das Interesse an einem spezifisch universitären Studium, das von den Studierenden selbst aktiv betrieben wird. Die Lehrenden unterstützen Studierende hierbei. Sie unterbreiten fachlich anspruchsvolle Studienangebote und unterstützen studentische Lernprozesse – auch im Bereich des Selbststudiums. Erwartet werden Bereitschaft zur kritischen Reflexion über die eigene Leistung in der Lehre und zur Weiterentwicklung der eigenen Lehrkompetenzen sowie die Bereitschaft zur Betreuung der Studierenden in angemessener Weise und in angemessenem Umfang. Es wird wiederum von Studierenden erwartet, aktiv am Lehrgeschehen teilzunehmen. Eine kontinuierliche Anwesenheit und Engagement vor allem in Form der Vor- und Nachbereitung ist für das Studium selbst und für den Studienerfolg zwingend erforderlich. Interaktiv und diskursiv angelegte Lehrformen erfordern ebenfalls eine kontinuierliche aktive Anwesenheit der Studierenden.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Das Nähere regeln § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 sowie die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

(1) Zum Bachelorstudium erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt.

(2) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können weitere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.

(3) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber müssen nach Maßgabe der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld“ in der jeweils gültigen Fassung Deutschkenntnisse nachweisen. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können nach Maßgabe dieser Ordnung abweichende Regelungen vorsehen.

(4) Zulassungsbeschränkungen (Festsetzung von Höchstzahlen von Studienplätzen) bleiben unberührt.

(5) Einschreibehindernisse ergeben sich aus § 50 HG. Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Absatz 1 Nr. 2 HG); dies gilt entsprechend für einen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist. Eine erheblich inhaltliche Nähe besteht bei einem Studiengang, wenn das Modul, in welchem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, in dieser oder einer anerkannten Form im Sinne von § 20 ebenfalls Bestandteil des Studiengangs ist, für den die Einschreibung begehrt wird. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können weitere Regelungen enthalten.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte (LP) nach Maßgabe dieser Ordnung sowie den Regelungen der jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen zu erwerben.

§ 6 Modularisierung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Einheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation (Kompetenz) führen. Module setzen sich aus Elementen zusammen. Elemente sind beispielsweise Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungsanteil, Seminare, Übungen, Übungen mit Praktikum, Kolloquien, Tutorien, Praktika, Praktika mit Seminaranteil, Praxisstudien, Projekte, Exkursionen, Formen des angeleiteten Selbststudiums, Studienleistungen (§ 15) sowie die Modulprüfung (§ 14). In einem Modul sollen in der Regel unterschiedliche Elemente vorgesehen werden.

(2) Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel 10 LP. Ein Modul soll in einem Semester oder zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(3) Weitere Regelungen zu den Modulen enthalten die Fächerspezifischen Bestimmungen sowie die Modulhandbücher. Die Modulhandbücher beschreiben die Kompetenzen, auf die hin das Modul qualifiziert und enthalten Regelungen zu den Lehrinhalten, den konkreten Anforderungen an Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen (§ 14) und Studienleistungen (§ 15).

(4) Die Modulbeschreibungen werden von der jeweiligen Fakultätskonferenz beschlossen, die Regelungen zur Beteiligung des Studienbeirates sind zu berücksichtigen (§ 64 Abs. 1 HG NRW). Die Fakultätskonferenz und der Studienbeirat können gemeinsam beschließen, die Entscheidung über unwesentliche Änderungen an Modulbeschreibungen auf einen Abteilungsausschuss, eine Kommission für Studium und Lehre, den Studienbeirat, die Dekanin oder den Dekan oder auf die Studiendekanin oder den Studiendekan zu delegieren. Die Bekanntmachung der Modulbeschreibungen erfolgt durch das Rektorat in geeigneter Form.

§ 7 Strukturierung des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld gliedert sich entsprechend der Qualifizierung auf verschiedene Berufsziele in verschiedene Typen von Bachelorstudiengängen (§§ 8-11).

(2) Das Bachelorstudium umfasst einen Studiengang (1-Fach Bachelor) oder mehrere Teilstudiengänge (Kombi-Bachelor). Gemeinsam werden Studiengänge und Teilstudiengänge jeweils als Studiengangsvariante bezeichnet. Jede



Studiengangsvariante gliedert sich grundsätzlich in eine fachliche Basis und eine Profilphase. Module können polyvalent in den verschiedenen Studiengangsvarianten verwendet werden.

§ 8

Typen von Bachelorstudiengängen mit fachwissenschaftlicher (fw.) Ausrichtung

(1) Das Studium umfasst folgende Studiengangstypen:

- a. Studiengangsvariante 1-Fach Bachelor (fw.) inklusive Bachelorarbeit (150 LP) sowie einen Individuellen Ergänzungsbereich (30 LP),
- b. Kombi-Bachelor mit den Studiengangsvarianten:
 - aa. ein Kernfach (fw.) inklusive Bachelorarbeit (90 LP),
 - bb. ein Nebenfach (fw. 60 LP) sowie einen Individuellen Ergänzungsbereich (30 LP).
- c. Kombi-Bachelor mit den Studiengangsvarianten:
 - aa. ein Kernfach (fw.) inklusive Bachelorarbeit (90 LP),
 - bb. zwei Kleine Nebenfächer (fw. jeweils 30 LP) sowie einen Individuellen Ergänzungsbereich (30 LP).

(2) Welche Studiengangsvarianten (Kernfach, Nebenfach, Kleine Nebenfächer) gewählt und miteinander kombiniert werden können, ergibt sich aus den Fächerspezifischen Bestimmungen.

(3) Für den Individuellen Ergänzungsbereich sind Module sowie speziell modularisierte oder strukturierte Angebote zu wählen. Die weitere Ausgestaltung des Individuellen Ergänzungsbereichs ergibt sich aus § 16.

§ 9

Typen von Bachelorstudiengängen mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (G)

(1) Das Studium umfasst folgende Studiengangstypen:

- a. Kombi-Bachelor Lehramt Grundschule mit den Studiengangsvarianten:
 - aa. ein Fach als Schwerpunktfach (G, vertieftes Unterrichtsfach oder vertiefter Lernbereich, 50 LP) zuzüglich Bachelorarbeit (10 LP),
 - bb. zwei weitere Fächer (G, Unterrichtsfächer oder Lernbereiche jeweils 40 LP) und
 - cc. Bildungswissenschaften (G, 40 LP).
- b. Kombi-Bachelor Lehramt Grundschule, Integrierte Sonderpädagogik mit den Studiengangsvarianten:
 - aa. Bildungswissenschaften – Integrierte Sonderpädagogik als Schwerpunktfach (G, Vertiefung BiWi – ISP, 50 LP) zuzüglich Bachelorarbeit (10 LP),
 - bb. drei weitere Fächer (G, Unterrichtsfächer oder Lernbereiche jeweils 40 LP).

(2) Als Fächer sind in beiden Studiengangstypen (Absatz 1 lit a. und b.) die Sprachliche Grundbildung und die Mathematische Grundbildung (Lernbereiche) zu wählen. Welche weiteren Fächer gewählt und miteinander kombiniert werden können, ergibt sich aus den Fächerspezifischen Bestimmungen.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

(4) Im Anschluss an diesen Bachelorstudiengang bietet die Universität Bielefeld einen Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen an, mit dessen Abschluss die Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erworben werden.

§ 10

Typ von Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)

(1) Das Studium (Kombi-Bachelor) umfasst folgende Studiengangsvarianten:

- a. zwei Fächer (HRGe, Unterrichtsfächer jeweils 60 LP) sowie
 - b. Bildungswissenschaften (HRGe, 60 LP),
- wobei in einer Studiengangsvariante die Bachelorarbeit (10 LP) enthalten ist.

(2) Welche Fächer gewählt und miteinander kombiniert werden können, ergibt sich aus der Lehramtszugangsverordnung und den Fächerspezifischen Bestimmungen.



(3) Die Verleihung des Bachelorgrades „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bestimmt sich nach dem Schwerpunkt des Studiums. Werden zwei naturwissenschaftlich-mathematische Unterrichtsfächer gewählt, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.), ansonsten der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben.

(4) Im Anschluss an diesen Bachelorstudiengang bietet die Universität Bielefeld einen Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an, mit dessen Abschluss die Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erworben werden.

§ 11

Typ von Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe)

(1) Das Studium (Kombi-Bachelor) umfasst folgende Studiengangsvarianten:

- ein Kernfach (GymGe, 1. Unterrichtsfach, 80 LP) zuzüglich Bachelorarbeit (10 LP);
- ein Nebenfach (GymGe, 2. Unterrichtsfach, 60 LP) und
- Bildungswissenschaften (GymGe, 30 LP).

(2) Welche Unterrichtsfächer gewählt und miteinander kombiniert werden können, ergibt sich aus der Lehramtszugangsverordnung und den Fächerspezifischen Bestimmungen.

(3) Im Anschluss an diesen Bachelorstudiengang bietet die Universität Bielefeld einen Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an, mit dessen Abschluss die Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erworben werden.

III. Studium und Prüfungen

§ 12

Leistungspunkte und deren Vergabe

(1) Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden, der erforderlich ist, die erwarteten Kompetenzen zu erreichen.

(2) Als durchschnittlicher Arbeitsaufwand werden für die Einhaltung der Regelstudienzeit in einem Vollzeitstudium 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr zu Grunde gelegt. Auf ein Studienjahr entfallen dabei 60 LP, auf ein Semester 30 LP. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

(4) Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für den erfolgreichen Abschluss von speziell strukturierten Programmen werden Leistungspunkte vergeben.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung oder alle Modulteilprüfungen (§ 14) bestanden wurden und/oder vorgesehene Studienleistungen (§ 15) erbracht wurden. Der erfolgreiche Abschluss von speziell strukturierten Programmen richtet sich nach den hierzu geltenden Regelungen.

(6) Studierende haben grundsätzlich nur dann Anspruch auf eine Vergabe von Leistungspunkten, wenn sie Zugang zum Modul oder Modulelement erhalten haben und/oder zugelassen wurden (§ 13). Ausnahmen ergeben sich aus § 32 Abs. 1.

(7) Sind in einem Bachelorstudiengang einzelne Module oder Modulelemente in den jeweiligen Curricula mehrfach vorgesehen, werden diese jeweils nur einmal absolviert. Bei der jeweiligen Notenberechnung wird die erzielte Note mehrfach verwendet. Es sind ersetzende Module oder Modulelemente im erforderlichen Umfang (LP) nach Wahl der oder des Studierenden aus den studierten Studiengangsvarianten zu absolvieren.

§ 13

Zugang und Zulassung zu Modulen, fremdsprachige Module oder Modulelemente

(1) Der Zugang zu einem Modul oder einzelnen Modulelementen kann nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an anderen Modulelementen oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden (notwendige Voraussetzungen).

(2) Ist bei einem Modul oder einem Modulelement wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen

und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die nach § 29 zuständige Stelle über die Einführung einer Zulassungsbeschränkung und das Verfahren.

(3) Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch eines Moduls oder eines Modulelements zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Stehen hierfür nicht ausreichend viele Plätze zur Verfügung oder sind für die verbleibenden Plätze mehr Bewerbungen als Plätze vorhanden, entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge über die Zulassung:

1. Erstmaliger Besuch
2. Schwangerschaft oder Betreuung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie besondere Umstände in Form der Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Die besonderen Umstände sind glaubhaft zu machen. Behinderungen im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2.
3. Wiederholung wegen Nichtbestehens
4. Wiederholung zur Notenverbesserung

Das Vorliegen der Kriterien nach Ziffer 2 ist glaubhaft zu machen (§ 19 Abs. 3 S. 2). Lässt sich nach diesen genannten Kriterien kein Vorrang einer Bewerberin oder eines Bewerbers ermitteln, ist zunächst die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der im höheren Fachsemester eingeschrieben ist, vorrangig zu berücksichtigen; danach entscheidet das Los. Bewerberinnen oder Bewerbern, die auf den Besuch eines Moduls oder eines Modulelements zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind und dieses erstmalig besuchen, darf hierdurch keine Verzögerung von mehr als einem Semester entstehen.

(4) Module oder Modulelemente in deutschsprachigen Bachelorstudiengängen können nach Ankündigung in der Modulbeschreibung oder im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten oder erbracht werden.

§ 14

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Studienleistungen (§ 15) dienen dazu, die in einem Modul erworbenen Kompetenzen abzu prüfen. Modulprüfungen können ausnahmsweise aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen. In diesem Fall werden die in einem Modul erworbenen Kompetenzen durch die Summe der Modulteilprüfungen abgeprüft.

(2) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen vorsehen, die bei der Berechnung der Modul-, Fach- und Gesamtnote berücksichtigt werden (benotet), und solche, die bei dieser Notenberechnung außer Betracht bleiben (unbenotet).

(3) Als Prüfungsform für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung kommt insbesondere in Betracht: Bericht, Essay, Fallstudie, Gruppenarbeit, Hausarbeit, Klausur, Moderation, Moderation und Protokoll, Mündliche Prüfung, Portfolio, Portfolio mit Abschlussprüfung, Präsentation, Projekt mit Ausarbeitung, Protokoll, Referat, Referat mit Ausarbeitung, Sportpraxisprüfung, Sprachpraxisprüfung, Übungen. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

(4) Der Gegenstand der Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die Prüfungsform sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft werden von der nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person, die die Modulprüfung oder Modulteilprüfung abnimmt, unter Beachtung der Vorgaben dieser Ordnung, der Fächerspezifischen Bestimmungen und der Modulbeschreibung festgelegt und zu Beginn des Moduls oder Modulelements, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben. In den Fächerspezifischen Bestimmungen kann ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden. Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung im Antwortwahlverfahren erbracht, sind die Regelungen der Anlage zu dieser Ordnung maßgeblich. Im Übrigen sind die Lehrenden bei der Abnahme von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen unabhängig von Weisungen.

(5) Ist eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung einem anderen Modulelement zugeordnet, nimmt in der Regel die oder der Lehrende dieses Modulelements die Modulprüfung ab. Andere Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in der Regel von der oder dem Modulverantwortlichen abgenommen. Abweichungen von Satz 1 und 2 sind nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen oder der Modulbeschreibungen oder mit Zustimmung der nach § 29 zuständigen Stelle zulässig. Es gelten jeweils die Regelungen zur Prüfungsberechtigung des Hochschulgesetzes.

(6) Mündliche Prüfungen in Form eines geleiteten Prüfungsgesprächs werden entweder vor einer nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder aber vor mindestens zwei nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(7) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen müssen individuell zuzuordnen sein. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die in den Fächerspezifischen Bestimmungen geregelten Anforderungen erfüllt.

(8) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen kann die prüfungsberechtigte Person eine schriftliche Versicherung der Studierenden verlangen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall verlangt werden, dass die schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung in elektronischer Form einzureichen ist, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

(9) Die Bewertung und ggf. Benotung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben. Die erforderliche Begründung der Bewertung und ggf. Benotung ist den Studierenden zugänglich zu machen (§ 30). Soweit Gutachten vorliegen, sollen diese ausgegeben werden.

(10) Den Studierenden sollen in dem Semester, in dem das Erbringen einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorgesehen ist, mindestens zwei Gelegenheiten eingeräumt werden, diese zu erbringen.

(11) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und grundsätzlich nicht beurlaubt ist oder wer als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist.

§ 15

Studienaktivitäten und Studienleistungen

(1) Lehrende planen und betreuen Studienaktivitäten, die die Studierenden unterstützen, fachliche Inhalte und Kompetenzen zu lernen, zu üben und zu reflektieren. Diese Studienaktivitäten sollen den Studierenden zudem helfen, sich auf die Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorzubereiten. Zugleich dienen Studienaktivitäten dazu, Studierende zu einem kontinuierlichen und aktiven Studium anzuhalten.

(2) Als Studienaktivitäten kommen beispielsweise in Betracht:

- an Gruppenarbeiten / Gruppenprojekten mitarbeiten;
- Diskussionen leiten / moderieren;
- etwas vorstellen / präsentieren;
- Experimente durchführen;
- Übungsaufgaben bearbeiten.

(3) Studienaktivitäten können in den Fächerspezifischen Bestimmungen als verpflichtende Studienleistungen ausgewiesen werden. Eine Studienleistung ist insbesondere dann zulässig, wenn diese zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs im Modul neben einer Modulprüfung erforderlich erscheint.

(4) Eine Studienleistung unterscheidet sich von der Modulprüfung oder Modulteilprüfung dadurch, dass sie erbracht, aber nicht bestanden werden muss. Der Umfang richtet sich nach dem für die Studienleistung vorgesehenen Arbeitsaufwand. Eine Studienleistung muss individuell zuzuordnen sein, Gruppenarbeiten sind zulässig. Allgemeine Anforderungen werden in der Modulbeschreibung geregelt. Eine weitergehende Konkretisierung dieser Anforderungen wird zu Beginn des jeweiligen Moduls oder zu Beginn des jeweiligen Modulelements, in dessen Rahmen die Studienleistung zu erbringen ist, in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Das Erbringen einer Studienleistung und deren Überprüfung können je nach Ausgestaltung dazu führen, dass faktisch eine Anwesenheit erforderlich ist.

(5) Werden die Anforderungen von Absatz 4 nicht erfüllt, weil ein wichtiger Grund im Sinne von § 18 Abs. 1, 2 oder aber ein vergleichbarer Entschuldigungsgrund vorliegt, sollen je nach Ausgestaltung des jeweiligen Moduls oder Modulelements anstelle der Anforderungen gleichwertige Kompensationsmöglichkeiten akzeptiert werden. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Ausgestaltung des Individuellen Ergänzungsbereichs

(1) Der Individuelle Ergänzungsbereich (§ 8 Abs. 3) dient der individuellen Profilierung und ist dem jeweiligen Kernfach zugeordnet. Für den individuellen Ergänzungsbereich sind aus dem Studienangebot der Universität Bielefeld frei wählbar:

- Module, die sich für einen Bachelorstudiengang eignen und
- speziell modularisierte oder strukturierte Angebote.

Darüber hinaus können Praktika und anderweitig erworbene Leistungspunkte nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingebracht werden. Studierende haben weiterhin die Möglichkeit, im Umfang von 10 Leistungspunkten einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich einzubringen.

(2) Leistungspunkte, die anderweitig im Rahmen eines Hochschulprogramms erworben wurden und durch eine anerkannte Bildungseinrichtung bescheinigt werden, können ohne weitere Überprüfung durch die Universität Bielefeld in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.

(3) Soweit in den gewählten Studiengangsvarianten Praktika vorgesehen oder spezielle fachspezifische Praktikumsmodule wählbar sind, können hieran anknüpfend für individuell verlängerte Praktikumsphasen Leistungspunkte vergeben werden. Das Einbringen entsprechender Praktikumsphasen bedarf der vorherigen Zustimmung der nach § 29 zuständigen Stelle der gewählten Studiengangsvariante, die ebenfalls die Entscheidung über die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte trifft. Grundsätzlich wird je vollständiger Arbeitswoche im Praktikum ein Leistungspunkt (1 LP) vergeben.

(4) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen, soweit dies fachlich begründet ist. Möglich sind eine Bindung an (bestimmte) Module und/oder Modultypen (z.B. „Strukturierte Ergänzung“) oder eine Öffnung für andere als in den Absätzen 1-3 genannten Angebote und Module (z.B. einen Modularisierten individuellen Kompetenz-Erwerb („MiKE“)). Dieses Studienangebot soll ebenfalls der individuellen Profilierung dienen. Aus den Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen ergeben sich die Strukturierung und die Anforderungen des Studienangebots. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt entsprechend den Regelungen in § 12.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit wird in der Regel im letzten Studienjahr angefertigt. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des gesamten Bachelorstudiums gewährleistet sind. Für die Bachelorarbeit gelten die Regelungen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 14) im Übrigen entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer Person ausgegeben und betreut und von dieser und einer weiteren Person bewertet. Die Personen müssen nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigt sein. Das weitere Verfahren einschließlich der Frage, welche prüfungsberechtigte Personen die Bachelorarbeit betreuen und bewerten, legt vorbehaltlich der Regelungen in den Fächerspezifischen Bestimmungen die nach § 29 zuständige Stelle fest. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die betreuende Person einen Vorschlag abzugeben. Die Bachelorarbeit ist zumindest unter Angabe der betreuenden prüfungsberechtigten Personen im für die jeweilige Studiengangsvariante zuständigen Prüfungsamt anzumelden.

(3) Sofern die Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, kann die Bachelorarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit (mit bis zu drei Studierenden) erstellt werden; § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Die Bachelorarbeit ist, soweit in den Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, in zweifacher gebundener Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Darüber hinaus kann von einer der beiden prüfungsberechtigten Personen (Absatz 2 Satz 1) verlangt werden, dass die Bachelorarbeit in elektronischer Form einzureichen ist, um im begründeten Einzelfall eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

(5) Die Note (Zahlenwert) der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden prüfungsberechtigten Personen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 21 Abs. 1 entsprechen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einer der beiden prüfungsberechtigten Personen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird von der nach § 29 zuständigen Stelle eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt; in diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(6) Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann von bestimmten Voraussetzungen, z. B. vom Nachweis bestimmter Module, abhängig gemacht werden.

(7) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 18

Rücktritt von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; Verlängerung von Abgabefristen

(1) Eine bereits begonnene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt bei benoteten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei unbenoteten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn diese ohne genügende Entschuldigung (wichtiger Grund) nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder abgebrochen wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen in Betracht insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(3) Ein wichtiger Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Rücktrittserklärung). Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, gegebenenfalls unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, verlangt werden. Dies gilt nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, kann die Universität auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität verlangen.

(4) Erkennt die nach § 29 zuständige Stelle den wichtigen Grund an (genehmigter Rücktritt), wird ein neuer Termin zur Erbringung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung, in der Regel der nächste reguläre Erbringungstermin, festgesetzt. In diesem Fall gilt die Modulprüfung oder Modulteilprüfung als nicht unternommen; es erfolgt keine Bewertung.

(5) Wird die Abgabefrist aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann auf Antrag die nach § 29 zuständige Stelle die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 4 bleibt davon unberührt.

§ 19

Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in der Lage sind, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, soll unter Berücksichtigung des Einzelfalles ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln gewährt werden, in der Verlängerung der Bearbeitungszeit (§ 18 Abs. 5) und/oder darin bestehen, dass Studierenden gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Studienleistungen anzufertigen.

(2) Anderen Studierenden, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung, nicht in der Lage sind, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann nach Maßgabe des Absatz 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich für Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sollen spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringen zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen eine Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Bielefeld verlangt werden.

(4) Die Entscheidungen trifft die nach § 29 zuständige Stelle.

V. Anerkennung, Bewertung, Benotung und Notenberechnung

§ 20

Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studienzeiten und bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in einem Hochschulprogramm erbracht wurden, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; alle vorgenannten Leistungen werden im Transcript dokumentiert. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für

den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt. Im Übrigen finden Anwendung:

- das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713 – sog. Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen,
- Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten und
- Bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz.

(2) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können anerkannt werden.

(3) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind zusammen mit dem Anerkennungsantrag von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Im Anerkennungsantrag sind die anzuerkennenden Leistungen aufzulisten und zu sortieren unter Verwendung des vorgegebenen Formulars.

(4) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit sie vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 21 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Transcript (§ 28) dokumentiert.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 150 LP erfolgen. Diese Beschränkung soll nicht gelten, wenn Studierende mindestens 90 LP anzuerkennende Leistungen an der Universität Bielefeld erbracht haben und sie den Abschluss in dem Studiengang, in dem die anzuerkennenden Leistungen erbracht wurden, nicht mehr erwerben können, weil er eingestellt wird. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt der nach § 29 zuständigen Stelle. Eine Bachelorarbeit kann im Regelfall nur dann anerkannt werden, wenn das Prüfungsverfahren an der Universität Bielefeld durchgeführt wurde; dies ist auch dann der Fall, wenn externe prüfungsberechtigte Personen bestellt wurden.

(6) Zuständig für die Anerkennungen ist die nach § 29 zuständige Stelle. In Zweifelsfällen sollen die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört werden. Entscheidungen werden in der Regel innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Eingang des Antrags, getroffen. Machen Studierende gegenüber der zuständigen Fakultät Einwendungen geltend, entscheidet hierüber ein Ausschuss (§ 29 Abs. 3). Die Möglichkeit, eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat zu beantragen (§ 63a Abs. 5 HG), bleibt hiervon unberührt.

§ 21

Bewertung und Benotung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und Ermittlung der Modulnoten

(1) Für die Bewertung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 14 Abs. 2, § 17) sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine unbenotete oder benotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und im Übrigen den Anforderungen von § 14 entspricht. Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt und/oder den Anforderungen von § 14 nicht entspricht; § 31 bleibt unberührt.

(3) Wird eine benotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren prüfungsberechtigten Personen abgenommen, wird die Note (Zahlenwert) aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß Absatz 1 entsprechen. Die benotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie nach der mehrheitlichen Bewertung der prüfungsberechtigten Personen gemäß Absatz 2 Satz 1 bestanden ist und die gemittelte Note mindestens „ausreichend“ (4.0) beträgt. Eine unbenotete Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie nach der mehrheitlichen Bewertung der prüfungsberechtigten Personen gemäß Absatz 2 Satz 1 bestanden ist.



(4) Wird ein Modul mit einer benoteten Modulprüfung oder Modulteilprüfung abgeschlossen, ist diese Note zugleich die Modulnote. Bei mehreren benoteten Modulteilprüfungen errechnet sich die Modulnote entsprechend den Gewichtungsfaktoren nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen und der Modulbeschreibung. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 22

Ermittlung der Gesamtnote für den Typ Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8)

(1) Die Gesamtnote der Studiengangvarianten (Kernfach, Nebenfach oder zwei Kleine Nebenfächer) errechnet sich jeweils als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zugehörigen benoteten Module gemäß § 21 Abs. 1, 4 sowie der Bachelorarbeit im Kernfach. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Der Individuelle Ergänzungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 geht dabei nicht in die Notenberechnung ein. Bei einem 1-Fach Bachelor (§ 8 Abs. 1 lit. a) erfolgt ausschließlich eine Gesamtnotenberechnung nach Absatz 3.

(2) Bei einem Kombi-Bachelor errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung als arithmetisches Mittel aus den Gesamtnoten der Studiengangvarianten nach Absatz 1; dabei wird die Note des Kernfaches mit 120 und die des Nebenfaches mit 60 bzw. der beiden Kleinen Nebenfächer jeweils mit 30 gewichtet. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Der Individuelle Ergänzungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 geht dabei nicht in die Notenberechnung ein. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei einem 1-Fach Bachelor errechnet sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zugehörigen benoteten Module gemäß § 21 Abs. 1, 4 sowie der Bachelorarbeit. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Der Individuelle Ergänzungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 geht dabei nicht in die Notenberechnung ein. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 23

Ermittlung der Gesamtnote für den Typ Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9)

(1) Die Gesamtnote der Studiengangvarianten (Schwerpunktfach, zwei weitere Unterrichtsfächer oder Lernbereiche sowie Bildungswissenschaften) errechnet sich jeweils als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zugehörigen benoteten Module gemäß § 21 Abs. 1, 4 sowie der Bachelorarbeit im Schwerpunktfach. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Gesamtnoten der Studiengangvarianten nach Absatz 1; dabei wird die Note des Schwerpunktfaches mit 60, die der beiden weiteren Unterrichtsfächer oder Lernbereiche und von Bildungswissenschaften jeweils mit 40 gewichtet. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 24**Ermittlung der Gesamtnote für den Typ Bachelorstudiengang
mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10)**

(1) Die Gesamtnote der Studiengangsvarianten (zwei Unterrichtsfächer sowie Bildungswissenschaften) errechnet sich jeweils als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zugehörigen benoteten Module gemäß § 21 Abs. 1, 4 sowie ggf. der Bachelorarbeit. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Gesamtnoten der Studiengangsvarianten nach Absatz 1; dabei wird die Note der Unterrichtsfächer und die von Bildungswissenschaften jeweils mit 60 gewichtet. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 25**Ermittlung der Gesamtnote für den Typ Bachelorstudiengang
mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11)**

(1) Die Gesamtnote der jeweiligen Studiengangsvarianten (Kernfach, Nebenfach Bildungswissenschaften) errechnet sich jeweils als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zugehörigen benoteten Module gemäß § 21 Abs. 1, 4 sowie der Bachelorarbeit im Kernfach. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Gesamtnoten der Studiengangsvarianten nach Absatz 1; dabei wird die Note des Kernfaches mit 90, die des Nebenfaches mit 60 und die von Bildungswissenschaften mit 30 gewichtet. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

V. Studienabschluss**§ 26****Abschluss des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer die Anforderungen dieser Ordnung erfüllt sowie alle nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen für den jeweiligen Bachelorstudiengang erforderlichen Module und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen und 180 LP erworben hat. Insgesamt müssen mindestens 30 Leistungspunkte im Rahmen einer Einschreibung an der Universität Bielefeld in der gewählten Studiengangsvariante (1-Fach Bachelor) oder den jeweils gewählten Studiengangsvarianten (Kombi-Bachelor) erbracht worden sein.

(2) Hat eine Studentin oder ein Student das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie erworbene Leistungspunkte enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan, die bei erfolgreichem Studium den Grad verliehen hätte, unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 27**Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Hat die oder der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- ggf. das Berufsziel des Bachelorstudiengangs (§§ 9-11),
- die gewählte Studiengangsvariante oder die gewählten Studiengangsvarianten,
- ggf. das gewählte Profil,



- d. ggf. die jeweilige Gesamtnote der gewählten Studiengangvarianten (§ 22 Abs. 1; § 23 Abs. 1; § 24 Abs. 1; § 25 Abs. 1),
- e. die Note und das Thema der Bachelorarbeit (§ 17) und
- f. die Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 22 Abs. 2, 3; § 23 Abs. 2; § 24 Abs. 2; § 25 Abs. 2).

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Antragstellung. Der Antrag kann zeitgleich mit Erbringung der letzten Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Studienleistung gestellt werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Auf Antrag werden eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt.

(5) Die Fakultät, in der nach Maßgabe dieser Ordnung und der Fächerspezifischen Bestimmungen die Bachelorarbeit geschrieben wurde, vergibt den Bachelorgrad (§ 3) und stellt das Bachelorzeugnis sowie die Bachelorurkunde aus. Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan dieser Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 28

Diploma Supplement mit Transcript

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Typ des Bachelorstudiengangs (§§ 8-11), zu den einzelnen Studiengangvarianten, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benötigungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, ggf. das gewählte fachliche Profil, alle im Modul oder im Individuellen Ergänzungsbereich vorgesehenen oder besuchten Elemente, insbesondere alle erbrachten Studienleistungen (§ 15), sowie alle während des Bachelorstudiums bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 14) einschließlich deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten (§ 21 Abs. 4).

(4) Das Transcript enthält auch die jeweils erzielten Gesamtnoten der absolvierten Studiengangvarianten (§ 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1). Darüber hinaus wird mit der jeweiligen Gesamtnote eine Übersicht („grading percentage table“ entsprechend dem ECTS Users's Guide vom 6. Februar 2009) ausgewiesen, wie viel Prozent der Studierenden in den vergangen zwei Jahren seit dem Zeugnisdatum welche Gesamtnote erzielt haben.

VI. Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen

§ 29

Zuständigkeiten

(1) Für die Eignungsfeststellung, Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen und der Vergabe der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist grundsätzlich die Dekanin oder der Dekan der Fakultät zuständig, welche die Studiengangsvariante anbietet oder aber mit der organisatorischen Verantwortung betraut ist.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder einen aus Mitgliedern der Fakultät bestehenden Ausschuss, dem mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, oder ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Wahrnehmung einzelner oder aller Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Bei der Auswahl hat sie oder er sicherzustellen, dass die beauftragten Personen sowohl über die notwendige Sachkunde als auch über die erforderlichen persönlichen Eigenschaften verfügen. Darüber hinaus trifft die Dekanin oder den Dekan eine Überwachungspflicht der beauftragten Personen; Art und Ausmaß der Überwachung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für die Entscheidung über Einwendungen ein aus Mitgliedern der Fakultät bestehender Ausschuss zuständig, der nach den Regelungen des Hochschulgesetzes von der Fakultätskonferenz gewählt wird. Wird eine Studiengangsvariante von mehreren Fakultäten gemeinsam angeboten, wird vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Fächerspezifischen Bestimmungen ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, der von den jeweiligen Fakultätskonferenzen einvernehmlich nach den Regelungen des Hochschulgesetzes gewählt wird.

(4) Der Ausschuss setzt sich aus zwei oder drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Der Ausschuss wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Mitte der prüfungsberechtigten Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Person sowie insgesamt zwei prüfungsberechtigte Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen jeweils über zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Der Ausschuss nach Absatz 2 und 3 kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Einwendungen.

(7) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen von Absatz 4 und 5 vorsehen.

(8) Die Dekanin oder der Dekan sowie der Ausschuss nach Absatz 3 sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 30

Einsicht in die Studierendenakten

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Modulprüfung oder Modulteilprüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, der schriftlich bei der nach § 29 zuständigen Stelle zu stellen ist, die auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses. Abweichend von Satz 2 kann die nach § 29 zuständige Stelle ein anderes Verfahren der Einsichtnahme festlegen.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

§ 31

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder Studienleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung als mit „nicht bestanden“ (unbenotet) bzw. „mangelhaft“ (5,0) (benotet) und die Studienleistung als „nicht erbracht“ bewertet werden. Wer die Abnahme der Modulprüfung oder Modulteilprüfung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann bestimmt werden, dass die Exmatrikulation dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 32

Ungültigkeit von Leistungen

(1) Waren die Zugangsvoraussetzungen zu einem Modul oder einem Modulelement, in dessen Rahmen eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Studienleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erbringen der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Studienleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder dem Erbringen der Studienleistung geheilt. Hat die oder der Studierende den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die nach § 29 zuständige Stelle unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat die oder der Studierende bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die nach § 29 zuständige Stelle nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, bei deren Erbringen die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues erteilt.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 ist nur innerhalb von fünf Jahren im Sinne von § 66 Abs. 4 HG möglich. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 1 und Abs. 3 VwVfG NRW.

§ 33 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 32 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die nach § 29 zuständige Stelle.

§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 8. Juli 2015.

Bielefeld, den 1. September 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anlage zur Bachelorprüfungsordnung – Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) erbracht werden. Hierbei werden schriftliche Aufgaben gestellt, die durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.
- (2) Enthält die Modulprüfung oder Modulteilprüfung außer dem Teil mit Aufgaben im Antwortwahlverfahren noch weitere Teile mit anderen Erbringungsformen, so gelten die Bestimmungen dieser Anlage für die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung, sofern die Bewertungspunkte einschließlich etwaiger Gewichtungsfaktoren nach Absatz 10, die für den Anteil von Aufgaben im Antwortwahlverfahren vergeben werden, mehr als 40 % beträgt und/oder in dem Teil im Antwortwahlverfahren eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss. Finden die Bestimmungen dieser Anlage gemäß Satz 1 Anwendung, sind für alle Teile vor Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen. Für die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung sind die Festlegungen gemäß den Absätzen 7 und 11 zu treffen.
- (3) Bei Ein-Antwort-Aufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- (4) Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen von denen mehrere (x) Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- (5) Die Aufgaben müssen auf die mit dem Modul oder Modulelement zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (6) Bei den Aufgaben ist von der prüfungsberechtigten Personen vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Vor Durchführung der der Modulprüfung oder Modulteilprüfung sind die Aufgaben und die festgelegten Antworten von einer zweiten prüfungsberechtigten Person darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Absatzes 5 genügen. Eine der beiden prüfungsberechtigten Personen muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer angehören.
- (7) Vor Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist eine Beschreibung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung anzufertigen. Diese enthält
- die Aufgabenauswahl;
 - eine Darstellung der Bewertungsregeln gemäß Absatz 8 ggf. einschließlich des Gewichtungsfaktors gemäß Absatz 10;
 - den Namen der prüfungsberechtigten Person, die die Modulprüfung oder Modulteilprüfung abnimmt, und der weiteren prüfungsberechtigten Person nach Absatz 6;
 - eine Musterlösung, die bei der Einsicht in die Studierendenakten bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß Absatz 3 oder 4, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme G, die für das Bestehen der Modulprüfung oder Modulteilprüfung erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten gemäß Absatz 11 hervorgehen.
- (8) Bei Ein-Antwort-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden.

Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden.

Die Fächerspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen vorsehen. Die Bewertungsregeln einschließlich der Gesamtpunktesumme G und der Mindestpunktzahl M werden jeweils mit der Aufgabenstellung ausgewiesen.



(9) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Antwortwahlverfahren nicht berücksichtigt.

(10) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungspunkte vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert werden. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Aufgaben auszuweisen.

(11) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Wurde die für das Bestehen der Modulprüfung oder Modulteilprüfung erforderliche Mindestpunktzahl M erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 90 %,
	(1,3)	wenn mindestens 80 % bis unter 90 %,
gut	(1,7)	wenn mindestens 70 % bis unter 80 %,
	(2,0)	wenn mindestens 60 % bis unter 70 %,
	(2,3)	wenn mindestens 50 % bis unter 60 %,
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 40 % bis unter 50 %,
	(3,0)	wenn mindestens 30 % bis unter 40 %,
	(3,3)	wenn mindestens 20 % bis unter 30 %,
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 10 % bis unter 20 %,
	(4,0)	wenn mindestens 0 % bis unter 10 %

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht wurden.

(12) Wird eine Aufgabe gemäß den Absätzen 13, 14 oder 15 nach Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht berücksichtigt, so erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die entsprechende Aufgabe die maximal mögliche Bewertungspunktzahl. Gesamtpunktesumme und Mindestpunktzahl bleiben unverändert.

(13) Stellt sich nach Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung heraus, dass eine oder mehrere Aufgaben im Antwortwahlverfahren fehlerhaft sind, ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 12 nicht zu berücksichtigen

(14) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass es eine oder mehrere Aufgaben gibt, bei denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Null Bewertungspunkte erzielt haben, so ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 12 nicht zu berücksichtigen.

(15) Stellt sich nach einer Bewertung der Aufgaben heraus, dass weniger als 20 Prozent aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Note besser oder gleich 2,3 erreicht haben, so ist eine neue Bewertung vorzunehmen. Hierbei ist diejenige Aufgabe bzw. eine derjenigen Aufgaben, bei welcher die maximal mögliche Bewertungspunktzahl von den wenigsten Teilnehmerinnen und Teilnehmern erzielt wurde, entsprechend Absatz 12 nicht mehr zu berücksichtigen. Das Verfahren ist nötigenfalls zu wiederholen.